J. Can. P.
336.m

I. can. P.
336 m

Ernesti

Ueber religiöse Aufklärung, Religions- und Kirchenfreyheit vornehmlich von der staatsrechtlichen Seite betrachtet.

Nebst einer Abhandlung über den Vortrag des Herrn Bundestags-Gesandten von Berg

die Preßfreyheit

betreffend.

Von

Johann Heinrich Martin Ernesti,

Doctor der Theologie und Philosophie, auch Herzoglichem wirklichem Rathe ꝛc. zu Coburg.

Leipzig, 1819

in G. Basse's Verlags-Expedition.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem Herrn

Dr. Konrad Gottlieb Ribbeck

Königlich Preußischem geistlichem Oberconsistorialrath, Oberschulrath und Propst zu Berlin

und

dem Herrn

Dr. Joh. Joachim Bellermann

Director des vereinigten Berlinisch-Köllnischen Gymnasiums und der davon abhängigen Schulen, und außerordentlichem Professor der Theologie an der Universität zu Berlin

zum öffentlichen Zeichen

der vorzüglichsten Hochachtung und dankbaren Liebe

gewidmet.

Vorbericht.

Die erste schon vor mehreren Jahren niedergeschriebene Schrift hatte, wie überhaupt die meisten Schriften von mir, in der Kette von Ereignissen und Stürmen ihre eigenen und besonderen Schicksale: das allerletzte Schicksal, daß solche, der *Nemesis* gewidmet, mit deren Auflösung nach geraumer Zeit in den Pult zurückwandern mußte. Sie folgt hier, auf

Veranlassung nur mit einigen Zusätzen verändert, nebst einer Abhandlung von einem gelehrten und gleichgesinnten Freund, die mit der erstern in einigem Zusammenhange steht und gewiß Berücksichtigung verdient.

Coburg, im Februar 1819.

Nur in der Erkenntniß der Wahrheit ist Heil zu finden. Die edelste und erhabenste Aufklärung aber, die je Menschen erhielten, geschah nur durch die Lehren des reinen Christenthums. Ich erwähne nicht, in welchem traurigen Zustande damahls, als Wissenschaften und Künste ihre wohlthätigen Wirkungen noch nicht beweisen konnten, die Welt in Rücksicht der Religion und Sittlichkeit war: selbst die Weiseren des Judenthums und Heidenthums, in welche sich die Welt theilte, bedurften Reinigung, Aufhellung und Gewißheit der Religionsbegriffe; und es war die erwünschteste und beßte Zeit, als Jesus in die Welt kam. Es wird hier nicht vorausgesetzt, oder ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Religion Jesu

als Inbegriff gewisser Grundlehren und Vorschriften von Gott und Christus ewig wie Wahrheit und Tugend, daß Christusreligion, eine unbezweifelt göttliche Lehre, an sich *) eben keines Fortschreitens, keiner weitern Aufklärung, keines Wachsthums an Vollkommenheit fähig sey, daß solche so wenig, als die leuchtende Sonne, des Lichtes bedürfe. Kaum aber hatte die gestiftete Religion sich unter dem härtesten Druck, was, in der Natur der Seele gegründet, nur zur Ausbreitung half, durch drey Jahrhunderte fortgepflanzt, so wurde sie, als eine öffentliche Religion, nach und nach immer mehr zum Vorwande, ja zur Quelle von Dingen gemacht, die dem Geiste derselben ganz zuwider waren; es bildete sich ein hierarchisches System, dessen Folgen für die Welt und Ewigkeit nicht zu berechnen sind, und es wurde unbeachtet gelassen, daß Christuslehre ihrer Bestimmung nach praktisch, ihre Bezweckung durchaus eine moralisch-reli-

---

*) Objectiv ist sie ausserhalb der menschlichen Vorstellungen, über alles Irdische erhaben, ist sie die ewige Wahrheit selbst; nur subjectiv betrachtet ist sie der Vervollkommnung fähig, ist Vollkommenheit ihr Ziel.

giöse in fortschreitender Vervollkommnung für Zeit und Ewigkeit, und eine moralisch-politische für das Erdenleben im Staate ist; daß die Glaubenslehren und Gebräuche der Christlichen Kirche mit dem großen und einzigen Zweck der Stiftung zur Verwirklichung und Vollendung stets auf's Freundlichste zusammenstimmen und nach der Sittenlehre geprüft werden müssen; daß Gesinnungen und Handlungen des Menschen nach Christi Geist hier das Wesentliche, die Hauptsache sind. Man darf nur von Constantinus dem Großen, ausgehen, welcher, so vorzügliche Eigenschaften er besaß; doch lange Zeit mehr aus politischen Gründen sich zum Christenthume bekannte und Eifer für dasselbe bewies, je nachdem die Umstände waren, er Vortheile zu erwarten hatte, der aus eben den Absichten, aber auch aus Mangel der Aufklärung, zur Hierarchie, zu den Verketzerungen, der Pest des menschlichen Geschlechtes, zu dem Verfolgungsgeiste, zum Glaubens- und Gewissenszwange, zur Vermehrung prächtiger, geisttödtender Ceremonien, zum Aberglauben und zu weiteren Verunstaltungen der vortrefflichsten, einzigen, auf immer beglückenden Re-

ligion mächtig den Grund legte. Wer die politische und kirchliche Geschichte durchforscht, überzeugt sich, daß diese Behauptungen gegründet sind. Die schrankenlosen Anmaßungen der Clerisey, die herrschende Unwissenheit und Sittenlosigkeit ihrer Glieder begünstigten eine Veränderung und einen Umschwung, der jene freye Gemeinschaft der Gläubigen gründete, *) eine Reformation, wie sie nothwendig wurde, deren erster Grundsatz das unfehlbare Ansehen der heiligen Schrift war, auch wohl verstanden ist und bleibt. Man verwarf mit Recht alles menschliche Ansehen in Sachen des Glaubens und Gewissens, und suchte, darin einig, mit tiefer Ehrfurcht gegen die Aufschlüsse und Belehrungen Gottes in der Schrift, die Schrift allein als Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens anzunehmen, das Christenthum auf seine ersten Grundsätze zu-

*) Ein Schlegel kann nur als Apostat in der Zeitschrift Europa Bd. II. Heft 1. S. 70. behaupten: „die Reformation hat wider Mißbräuche geeifert, deren Abstellung in der Gesammtheit der Kirche (d. i. Katholicismus) vielleicht allmähliger, später, aber universeller und dauernder zu Stande gekommen wäre.“ Er sagt doch nur: vielleicht.

rückzuführen, von falschen Lehren und schädlichen Menschensatzungen, überhaupt von Verderbnissen zu reinigen, das ursprüngliche Christenthum in seiner Einfachheit und Lauterkeit, in seiner Würde mit Kraft und Wirkung für die Gemüther aus der einzigen Quelle der Christlichen Urkunden durch Hülfe gelehrter Kenntnisse in Sprachen und Alterthum wiederherzustellen. Der hellsehende Mann reformirte von Innen heraus, wie auch ächte Aufklärung von sittlichen Zwecken ausgehen muß, und ließ sich's angelegen seyn, durch Lehre und Beyspiel moralische Besserung zu befördern. Völlige Läuterung und Reinheit der Lehre, am Wenigsten Vollendung konnte man zu jenen Zeiten noch nicht erwarten, ist auch in unseren und den künftigen Zeiten des Erdenlebens nicht zu erwarten *); doch, was geleistet wurde, ist sammt den segensreichen Wirkungen nicht genug zu bewundern, ist offenbar, wer nur sehen will, Gottes-, nicht Menschenwerk, auch

*) Forschen, Prüfen, Läutern, Reinigen kann man nie für geschlossen, und also auch nicht alles bisher Erforschte für das allein Wahre, halten. Vom Ziele der Vollendung bleibt der Mensch im irdischen Leben immer fern.

bey den erfolgten Uebeln, die in dem damahligen Geist der Zeit und der Kirche — unverkennbar ist dabey immer die höhere sichtbare Leitung zum entscheidenden Siege, Gottes mächtige Einwirkung auf die religiöse Bildung der Menschen — unvermeidlich waren, und unter dem Deckmantel der Religion aus ganz anderen Quellen kamen. Floß ja mancher Punkt des neuen Glaubenssystems theils noch aus dem alten Lehrgebäude, z. B. der Beichtstuhl, theils aus Begriffen, die selbst in der ersten oder ältesten Kirche nach dem wahren Sinn des göttlichen Stifters der Religion nicht berichtigt genug waren: auch wurde fast nothwendiger Weise gegen die Beschuldigungen der neue Lehrbegriff bereits im Lehrtone (dogmatisch) festgesetzt, ehe noch das fortgesetzte Studium der Grundsprachen und Hülfsquellen zur ächten und reifen Einsicht in den Sinn der Christlichen Urkunde führen und den Lehrbegriff näher bestimmen konnte. Der Held dieser Zeit gieng aber immer, wie überhaupt auf geistige Bildung, so auf Freyheit im Denken und Untersuchen aus *), und wollte nicht, daß

---

*) Zwang war ihm durchaus zuwider! „Predigen will

man, am Wenigsten bey dem Buchstäblichen, da der Buchstabe nichts ohne den Geist ist, stehen bleiben sollte. Glaubte er doch selbst, daß zur Vollendung die Zeiten erst noch reifer werden müßten; sagte er doch selbst, daß er zu Gott hoffe, daß auch nach ihm, da er die Bahn gebrochen, Männer folgen würden, die fortbauten, und an der Verbesserung, Vervollkommnung arbeiteten, mithin den ganzen Lehrbegriff einer größern Reinigung und Vollkommenheit näher brächten, und was sie nicht biblisch wahr fänden, auch nicht auf Menschenwort annähmen: er legte zu einer Zeit, wo es in dem Gebiete der Wissenschaften erst zu tagen begann, nur den Grund zu dem ewigen Bau für Geist und Herz, der nie in der Zeitlichkeit vollendet werden kann, gleichwie die Religion selbst, welche von Gott ist, als praktische, für die Ausübung nie zu erschöpfende Lehre, nie vergehen kann, für die Ewigkeit dauert

---

ich's, sagen will ich's, schreiben will ich's, sagte er einst; aber zwingen, dringen mit Gewalt will ich Niemand, denn der Glaube will ungenöthigt angenommen werden.

und beseligt. Wie würde er sich nach dem ihm eigenen Feuer ereifert haben, hätte er die Eintrachtsformel und den Stillstand folgender Zeiten erlebt, gesehen, wie man das nicht zu erschöpfende Bibelstudium so vernachlässigte, und gemächlich nur an den Buchstaben des Verbesserers hieng, der die Menschheit und Christenheit zu einer immer höhern Stufe der religiösen Bildung und Sittlichkeit leiten wollte, der in seinem Leben und in seinen Schriften das Weitere zur Vollkommenheit (plus ultra) zurief, durch die That bewiesen hatte, wie sogar in dem Protestantismus, welcher von Wahrheit zu Wahrheit fortschreiten sollte, sich der unselige Geist der Unfehlbarkeit und des allein selig machenden Systems von dem Papstthume einschlich! Der Mann von unerschütterlichem Sinn für Wahrheit, drang auch auf das Wesen der Religion bey dem herzustellenden Lehrgebäude, auf das innere religiöse Leben, lehrte, daß man nicht durch Wissen und bloßen Glauben, sondern durch Gesinnungen und Handlungen *), Gott

*) „Christi Religion ist eine Religion für Herz und That," sagt Herder.

ehre, daß nur Christlich leben den rechte Gottesdienst sey, wir selbst der Tempel Gottes sind, und zeigte die beseligende Kraft der evangelischen Lehre, einer recht eigentlich moralischen Religion in dem Gesammtleben der Menschen, wie in dem Leben der Einzelnen: die Christenheit ist eine ethisch-religiöse Welt. So weit konnten die Lehrer des Protestantismus, welche nur der Wahrheit huldigten, zurückgehen, weil sie bey ihrem Glaubensbekenntniß zu Augsburg die Bibel als einzige Vorschrift und Richterin desselben, als einzige Quelle Christlicher Wahrheit, an der Hand der Vernunft, zu Grunde gelegt hatten, und durch Erlangung der freyen Uebung ihrer Religion in dieser Hinsicht dazu berechtigt wurden. Es ist dieß eines der größten erworbenen Güter der Kirchenverbesserung, daß wider die Glaubens- und Gewissens-Tyranney Religions- und Gewissensfreyheit, die Rechte der bisher unterdrückten Vernunft erkämpft wurden, und wahr, entschieden ist es: wer Denk-, Gewissens- und Religionsfreyheit dem Menschen raubt, der kränkt, verletzt Menschenrechte, und hebt die Verbindung mit der menschlichen Gesellschaft auf; der große Mann lehrte,

wie selbst jeder Christ verpflichtet sey, Alles zu prüfen, und das Gute zu behalten. Nicht minder eine der größten erkämpften Wohlthaten ist es, daß Fürsten mit dem Umsturz des hierarchischen Despotismus oder mit der Erlösung von des Papstes Uebermacht und Herrschaft die ihnen geraubte Gewalt und Rechte wiederum, und nun gesichert, erhielten, daß zwischen Regenten und Unterthanen das wahre Verhältniß nach und nach wiederhergestellt wurde, daß Beyde, Regenten und Unterthanen ihre Rechte und Pflichten kennen und ausüben lernten. So ward es mit der Zeit offenbar und unwidersprechlich, daß die gesetzgebende und vollziehende Gewalt das Recht habe, zu prüfen und darauf zu sehen, ob die Religionslehren *) und die gemeinschaftliche öffentliche Gottesverehrung, die Kirchengebräuche Nichts gegen die kirchliche Polizey, welche (da die Religion in das staatsbürgerliche Wesen verwebt ist und seitdem die Kirche ihr vollziehendes Recht der Staatsregierung überlassen hat,) in das

*) An sich freylich nicht; das reine Christenthum bringt von allen Seiten nur Heil und Segen.

Gebiet der weltlichen Macht gehört, Nichts gegen die gesellschaftliche Ordnung, Nichts gegen den Zweck und die Wohlfahrt des Staats enthalten. Aber auch eben so wahr, daß der Staat, wenn offenbar ist, daß nicht im Mindesten Eintrag geschieht, auf keine Weise das Vorschreiten zur weitern Vollkommenheit hindere, sondern vielmehr durch Zusammenwirken der Kräfte das geistige Wohlseyn der Menschen hier und allenthalben befördere, wodurch er selbst, je nachdem er thätig ist, mehr oder weniger gewinnt. Die uneingeschränkte Freyheit zu denken, zu prüfen und mitzutheilen, auch in Sachen der Religion, welche Friedrich der Einzige — er selbst bekannte, daß in Glaubenssachen keine weltliche Macht Gesetze vorschreiben könne, Gott allein Herr des Gewissens sey — allen seinen Unterthanen, besonders den Gelehrten, verstattete, veranlaßte nun, daß gewisse Theologen in diesen Staaten Veränderungen in den protestantischen Lehrsätzen, so wie in der Liturgie, unternahmen. Diese Gottesgelehrten fanden in einigen auswärtigen protestantischen Ländern Nachfolger; in andern hielt man steif über dem System der Reformation, der öffentlichen

Kirchenlehre: die Nachwirkungen jener Concordienformel (durch welche der Zweck der Einigung verfehlt, ja vielmehr eine traurige Trennung erzeugt wurde) dauerten fort. So lange diese Veränderungen keine wesentlichen Stücke des Protestantismus zu Boden warfen, konnte man sie als nützliche Aufklärung oder als Vorbereitung zu derselben ansehen: der ächte Geist des Christenthums gewann dabey, und dieses konnte mehr für Verstand und Herz wirken. Allein in den neuesten Zeiten wurden die Schranken gar überschritten: es fanden sich protestantische Theologen, welche in Schriften und Hörsälen die Unterscheidungslehren des Christenthums, wo nicht durch ihre Erklärungsweise zu entfernen suchten, doch untergruben und in einem andern Sinne darstellten. Ich gebe gern zu, daß die Vernunftreligion, der Grund und die Stütze aller positiven Religion, auf welche diese Gelehrten vielleicht in so fern zurückgehen wollten, in wie fern sie ihre wahren und überzeugenden Beweise überhaupt, in's Besondere aber von der Unsterblichkeit der Seele, von der sittlichen Freyheit und Bestimmung des Menschen, und von den Absichten Gottes mit den Menschen, erst erhalten hatte, bey edlen

Menschen, oder Solchen, die höhere Einsichten haben, zu den bürgerlichen oder öffentlichen Tugenden (von diesen ist hier staatsrechtlich nur die Rede) hinreichend sey, um so mehr, da man auch mit starken Gründen gezeigt hat, daß die erkennende Vernunft (wie die wissenschaftlich erkennbare Natur oder Sinnenwelt für den Physikotheologen) auch als Quelle und Mittel religiöser Ueberzeugung nicht verkannt werden könne, und daß in so fern der Staat bey einer solchen Einschränkung des Protestantismus von dieser Seite eben keine schlimmen Folgen zu besorgen hätte. Aber nie wird eine solche Religion der wissenschaftlichen Vernunft, wie sie jene Männer denken, und desto weniger, je reinphilosophischer sie ist, weder Faßlichkeit und Klarheit, noch anziehende und wirkende Kraft für den großen Haufen gewöhnlicher Menschen haben, oder ihnen wahre und beruhigende Ueberzeugung geben, da hingegen Christuslehre bey aller ihrer Erhabenheit, faßlich, einleuchtend und heilbringend für Jedermann, für den gemeinen Mann, wie für den Gebildeten und Gelehrten, ist, ja lebendige Ueberzeugung und die freudigste Zuversicht im Leben und im Tode

gewährt; von welcher man in Wahrheit sagen kann: was hier nicht den Verstand erleuchtet, nicht zur Lehre und Besserung, zur Veredlung und Beglückung des Menschen dient, das gehört auch nicht zu dem Wesentlichen des Christenthums. Metaphysische Unterscheidungen und Bestimmungen des Uebersinnlichen, abstracte Begriffe und Ideen liegen außer dem Gesichtskreise solcher Leute, der mehr an Sittlichkeit gewöhnten Volksclasse, sollte ihnen auch, wie es Noth thut, eine höhere Bildung zu Theile werden. Immer traurig sind und bleiben die Erinnerungen an jene leidensvollen Schicksale, welche das Christenthum und die Lehrer desselben in Frankreich — beyde sollten (man kannte ja beyde, wie Voltaire, nur in den Verderbnissen, aber nicht die rein evangelische Religion und deren würdige Lehrer) vertilgt werden — vornehmlich in Straßburg vom Jahre 1793 bis 1799 betroffen haben: man lese nur die Henkeschen Religionsannalen St. XI. J. 1804. S. 583 ff. Man bebt vor jenem errichteten Tempel der Vernunft (der Unvernunft) zurück, und vor der förmlichen Aufforderung an dem Tage, da Alles abschwören und der neuen Vernunft huldigen

sollte, vor Allem, was sich um jene Zeit ereignete, wo Bibeln und Katechismen, Gesang- und Gebetbücher — Mäßigung war keine Tugend mehr, wurde zu den Verbrechen gezählt — zusammengetragen wurden, um sie öffentlich zu verbrennen: aber dieß Werk, dieses elende Werk von Menschen konnte das Werk, das aus Gott ist, nicht verdrängen. Nur der 18. Brümaire des J. 1799 endigte die Leiden und Besorgnisse: milder, gerechter, menschlicher wurde der Geist der Regierung, und die über alle Beschreibung gedrückten Christen konnten sich allmählig einer freyen und ungestörten Religionsübung wieder erfreuen. Freylich ward von jenem sogenannten philosophischen (im Grunde heidnischen) Volke nicht reine Religion der Vernunft und Natur erkannt und geübt: man schändete und lästerte vielmehr durch Wort und That die edle Vernunft. Aber auch die wahre Vernunftreligion im klarsten Lichte kann ohne weitere Hülfe weder auf den Verstand des großen Haufens hinlänglich wirken, weil dieser nicht gebildet worden war, ein philosophisches System zu übersehen, noch das Herz solcher Leute mächtig genug lenken, und vor Gefahren herrschender Sinnlichkeit

und Leidenschaften sichern; noch viel weniger kann sie für die Menschheit alle die Bedürfnisse des Geistes und des Herzens befriedigen, wie es die Christliche Religion nach ihrem Grundcharakter allein vermag: die Vernunft des Menschen selbst, ohne welche auch keine Religion, keine sittliche Güte und Seligkeit seyn kann, erscheint erst da in ihrem schönsten Glanze, in voller Kraft und Wirkung, wenn sie von dem Lichte des Christenthums erleuchtet, von dem göttlichen Christenthume selbst geleitet und regiert wird. Also verkennen Gelehrte, die ihre Privatüberzeugung zur öffentlichen des Volks erheben wollen, wohl gar dahin arbeiten, dem öffentlichen Glauben durch Auctoritätsacte Eintrag zu thun, das nothwendige Interesse des Staats. Dieser sieht sich aus guten Gründen alsdann genöthigt, ihren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, die dahin abzielen, Schranken zu setzen, oder dieselben mit wachsamen Augen zu beobachten. Man unterscheide nur! Unterdrückung der Rede- und Schreibfreyheit ist offenbar Unterdrückung des Geistes und des Fortschreitens in der Erkenntniß, und nur zu wahr das große Wort:

„Wer Nichts sprechen darf, als was ihm erlaubt ist, wird auch bald Das nicht mehr denken, was man ihm zu sprechen gestattet.“ Die Freyheit zu denken, zu prüfen und sich mitzutheilen, nur mit Vor- und Umsicht vor Schwachen, daß man nicht ihre Ruhe raube, ist ein ursprüngliches Recht des Menschen, und ein Hauptmittel, Erkenntniß und Wahrheit zu befördern. Dieser Freyheit verdankt auch Teutschland sowohl, als England, die vortrefflichsten Werke, in welchen die göttlichen beseligenden Lehren des Christenthums gegen die Widersacher mit unbesiegbaren Waffen vertheidigt werden; die Widersacher nützten selbst zu noch mehrerer Begründung, Befestigung und Erleuchtung der Christlichen Lehren. Wie man beym Stobäus liest: „was die Sonne für die Welt, das ist Freymüthigkeit für das geistige und sittliche Leben.“ (Was hilft eine Masse von Licht, wenn sie nicht erleuchtet, erwärmt? Was ein Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen, wenn ich sie nicht gebrauchen, nicht anwenden darf.) So ist Preßfreyheit, selbst die uneingeschränkte, so fern der unvermeidliche Mißbrauch durch die weitreichenden wohlthätigen Folgen unschädlich

gemacht wird, in weisen Staaten eine äußerst wichtige Angelegenheit, ein Grundgesetz; es gilt da im Allgemeinen der Satz: je öffentlicher, desto besser. Nur da, wo bloße Gewalt und Willkühr herrscht, ist Rede- und Schreibfreyheit nicht. Man kennt Spanien, wo das unmenschliche Glaubens- oder Ketzergericht wiederum seinen Sitz hat: Da heißt es auch nach einer Königlichen Bekanntmachung aus Valencia vom 4. May 1814, daß Jeder die Freyheit haben sollte, seine Gedanken auf dem Wege der Presse mitzutheilen; aber es steht nicht nur dabey, was, wie eine wächserne Nase, gedreht werden kann: wenn er sich innerhalb der Gränzen der gesunden Vernunft hält, sondern es erfolgte auch alsbald nachher die Aufforderung der Geistlichen (wer kennt nicht diese in Spanien?) über Worte und Meynungen überall zu wachen. So bleibt Spanien in ewiger Finsterniß, im Schatten des Todes, selbst ohne Hoffnung eines bessern Zustandes. Nach dem Vernunftrecht, oder nach einem vernünftigen Staatsrecht ist nun wohl Nichts billiger, als daß die Preßfreyheit vollständig, aber innerhalb der Gränzen des Gesetzes, ich

möchte sagen, wenn die Gesetzgebung in der Hinsicht auch so musterhaft wäre, nach Englands Muster, geübt werde, daß sie nicht allzu weit ausgedehnt werde, wodurch sie leicht in Preßfrechheit und Preßunfug ausarten könnte. Eine ganz vollkommene, unbeschränkte und unbedingte Freyheit der Presse wäre freylich sehr zu wünschen. Aber so Viel auch immer für die allgemeine Rede- und Preßfreyheit, wie für die Würde und Pflicht des Schriftstellers, der in Absicht auf Wahrheit keine Furcht haben darf, gesagt werden kann, so folgt doch nicht, daß der Staat hier unthätig seyn soll; daß eine ungezähmte Preßfreyheit zulässig sey. Denn einmahl ist ein großer Unterschied zwischen der mündlichen Redefreyheit und zwischen der Schreibfreyheit durch den Druck: eine gedruckte Schrift wird blitzschnell in der Welt verbreitet, und zerstreuet sich nicht als ein leerer Schall, sondern bleibt, und kann, ist sie mit Witz und Geist geschrieben, Jahrhunderte fortwirken. Sodann sind die Völker und Staaten zu einer allgemeinen und ganz unbedingten Schreibfreyheit durch die Presse, wie mir wenigstens dünkt, noch nicht reif; und es

giebt auch leidenschaftliche und unsittliche Gelehrte, unbefugte und gewissenlose Schriftsteller; es können selbst weise Gründe vorhanden seyn, Zeiten und Umstände eintreten, welche die Regierung nöthigen und verpflichten, es durchaus zu verbieten, von gewissen Materien öffentlich zu sprechen und zu schreiben, wie es der Staatsregierung zukommt, auch Uebeln vorzubeugen, und Böses zu hindern. So groß und nachahmungswürdig die Denk- und Gewissensfreyheit im Brittischen Reiche ist, daß man Alles, was wahr ist, frey sagen und schreiben darf, daß hier Jedermann nach seiner Ueberzeugung glauben und lehren kann — was zum Flor des Staats so Vieles beyträgt; so ist gleichwohl die Presse, bey aller Censurfreyheit nicht ohne Aufsicht: sie hat ihre Schranken, Begränzung. Es ist aber auch nicht damit abgethan, wenn es heißt, frey und öffentlich soll gelehrt und geschrieben werden können, was nicht geradezu wider Gott und Religion, wider die guten Sitten, wider den Staat ist, was nicht die öffentliche Ruhe, den Frieden stört. Man würde wenigstens sehr unweise und staatswidrig handeln, wenn man, wo der Schrift-

steller bescheiden, aber mit Nachdruck auf falsche Ansichten und Fehlgriffe der Regierungen, auf Mißbräuche, Mängel und Gebrechen im Staate, es sey in oder ausser dem Vaterlande, aufmerksam macht, solche rügt und mit den schädlichen Folgen oder der zu befürchtenden Gefahr darstellt, wider den Staat schreiben, und wo aus reinen Absichten über religiöse Gegenstände Untersuchungen und Prüfungen angestellt werden, um auch zur Gewißheit und zur beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, wider die Religion schreiben, nennen und ahnden wollte. Es gilt hier die Wahrheit und nur die Macht der Gründe. Baco von Verulam sagte zur Königin Elisabeth, als sie sich bey ihm über den Angriff eines Schriftstellers beschwerte: er muß auf die Folterbank gelegt werden, aber auf die Folterbank der Schriftsteller; seine Sätze müssen geprüft, und seine ungegründeten Beurtheilungen in ihrer vollen Nichtigkeit und Armseligkeit bloß gestellt werden. Ein Gesetz, ein weises und bestimmtes Gesetz *) ist noth-

*) Wie oft hat man die Censur auf Lehrmeynungen, auf die Symbole der Kirche ausgedehnt, sie zur Sache Gottes gemacht, darnach entschieden und das Strafamt geübt?

wendig, und im Verhältniß zu diesem ein weises, aber gänzlich unabhängiges Censurgericht über die Erzeugnisse der Presse (verbunden mit einem Sittengericht) *) wohl wünschenswerth. Das Allerwichtigste ist und bleibt, daß nichts Unsittliches geschrieben werde. Die Censurverordnung des Völkerbeglückenden Kaisers Alexander kann zum Muster dienen. Eine Stelle allein, werth, zum ewigen Gedächtniß in Marmor und Erz gegraben zu werden, zeugt von der Weisheit und Vortrefflichkeit der Maßregeln.

„Die Censur folgt bey Genehmigung oder „Verbietung der Bücher und Aufsätze „dem Grundsatze einer vernünftigen Nachsicht, und hütet sich vor jeder parteyischen „Auslegung der Aufsätze oder einzelner „Stellen in denselben, die sie aus besondern scheinbaren Ursachen verbieten zu „müssen glauben möchte. Hat die Stelle, „worüber der Zweifel entsteht, einen doppelten Sinn, so ist es in diesem Falle „besser, sie auf die für den Verfasser vor-

*) Die Römischen Censoren sollten uns Muster seyn.

„theilhafteste Art auszulegen, als ihn deß=
„halb verantwortlich zu machen. — Eine
„bescheidene und vernünftige Untersuchung
„jeder Wahrheit, die auf Religion, Mensch=
„heit, bürgerliche Verfassung, Gesetzgebung,
„Staatsregierung oder irgend einen Zweig
„derselben Bezug hat, verdient nicht nur
„nicht die geringste Strenge von Seiten
„der Censur, sondern genießt einer vollkom=
„menen Preßfreyheit, welche die Fortschritte
„der Aufklärung befördert."

Das Censurgericht bestehe dann, wenn keine unbeschränkte Preßfreyheit Statt finden kann, wie es das hochwichtige und heilige Amt heischt, aus grundgelehrten Männern von der vollendetsten Bildung, nicht nur in Ansehung der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch, was noch mehr zu beherzigen ist, von Seiten des reinmoralischen Charakters, aus weisen, kraftvollen und gewissenhaften Männern, die von keinem Kastengeist beherrscht, unter keinem Einfluß von der Regierung oder vollziehenden Gewalt, stehen, die von der Heiligkeit ihres Berufes, ihrer Pflichten durchdrungen, sich auch durch Eifer

und Thatkraft, für das Reich der Wahrheit und Tugend, für das Gemein- und Privatwohl, für das Beste der Menschheit auszeichnen, und als Solche die öffentliche Meynung für sich haben. Die Freyheit der Presse verliert so Wenig durch das Censurgericht, daß sie vielmehr, beschränkt durch ein weises und bestimmtes Gesetz, in jeder Hinsicht die wohlthätigsten Früchte bringt. Vorausgesetzt eine wahrhaft weise Staatsverfassung, wird ein Censurgericht von den auserwähltesten Männern Alles thun, um Denk- und Gewissensfreyheit, auch durch freye Untersuchung, zu sichern und zu fördern: da wird selbst die Staatsobsorge das Ihrige thun, um Moralität und Religiösität zu verbreiten, wohin Staatsgewalt nicht reicht, keinen Beruf hat. Zwar ist es nicht leicht, am wenigsten in Staaten, wo Wissenschaften und Verdienste von Seiten des Geistes und Gemüths nicht nach Würdigkeit gepflegt und gefördert werden, solche gelehrte Männer zu finden, welche alle die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und des Herzens in sich vereinigen *),

*) Der Censor kann freylich bey aller Vollkommenheit

auch als geheiligte Personen entscheiden und keiner Verantwortlichkeit unterworfen seyn dürfen. Allein wenn der Regent in dem Staate die höchstmögliche bürgerliche Freyheit will, und es ihm ein Ernst ist, eben so weise, als gerecht, in diesem Punkte zu verfahren, so werden dergleichen Männer nahe oder fern ihm nicht entstehen, und kluge Vorschriften werden ihre Schritte leiten. Außerdem würde eine Beschränkung, wie ein solches Gericht, das Werkzeug zu Kabalen, zum Geistesdruck und Nachtheile der Gelehrsamkeit werden. Einem Einwurf muß ich hier begegnen: Alle, die im religiösen Fache aufklären wollen, behaupten, daß ihre Absicht ist, Wahrheit unter dem Menschengeschlechte zu verbreiten, und daß sie nur diese bekannt machen; Wahrheit müsse an's Licht gebracht, und dürfe nicht unterdrückt werden. Ich antworte: Es finden sich, wie die Erfahrung zeigt, so viele unberufene Autoren, ja solche, welche, wie in allen

---

auch aus Schwachheit und Uebereilung fehlen; und giebt es nicht Bücher, die mehr als Einmahl durchgelesen, wohl Jahre lang studiert seyn wollen, wie z. B. Kants Kritiken Jahre hindurch studiert werden mußten, bis man sie nur verstand?

Theilen der Literatur, so auch in der theologischen, die gründliche Wissenschaft beeinträchtigen und schänden, die ihren Beruf um Aufklärung in Nichts weniger, als in gründlichen Kenntnissen oder in reinen Absichten für Wahrheit, Recht, Sittlichkeit suchen: Gewinnsucht, Eitelkeit, Vermessenheit, Eigendünkel, wohl gar Schadenfreude erzeugen eine Menge literarischer Geburten, und diesem Unwesen kann wohl nicht besser gesteuert werden, als durch ein Censurgericht — Furcht und Scheu vor einem so weisen und heiligen Gerichte wird schon kräftig wirken — durch ein solches Gericht in jedem Lande, welches überhaupt keine andere Schriften, also auch keine die Religion und Theologie betreffend, zum Drucke gelangen läßt, als diejenigen, welche der Gelehrsamkeit würdig und den Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich sind. Der Preußische und Oestreichische Staat hatte schon vor sehr langer Zeit Einrichtungen getroffen; diese und andere, welche folgten, mußten sich in der neuesten Zeit immer mehr der Vollkommenheit nähern. Aber wie Manches war und ist in mehreren Teutschen Landen gegen die bestellten Censoren zu erinnern, ja zu klagen! Auch

sind keine hinlänglichen Verfügungen für so mancherley Fälle und Umstände, die sich ereignen können, getroffen, geschweige, daß ein förmliches Censurgericht dort errichtet wäre. Nebenbey bemerke ich, daß es der Teutschen Literatur, so wie den Teutschen Gelehrten, eben so sehr zum Vortheil, als zu ihrer Ehre im Auslande, gereichen würde, wenn jedes im eigentlichen Verstande schlechte Erzeugniß überhaupt in der Geburt erstickt würde. Wir wollen nun aber auch den Fall setzen, der Mann schreibe oder lehre Wahrheit, so folgt daraus noch nicht, daß alle Wahrheit verbreitet werden müsse oder dürfe: es dürfte immerhin auch ein Gesetz gegen die ungebundene Freyheit, Alles, was wahr ist, bekannt zu machen, vorhanden seyn. Das Naturrecht zeigt uns schon Fälle, wo ich weder schuldig bin, die Wahrheit zu sagen, noch, was der Klugheit gemäß ist, sie bekannt zu machen: in einem Staate aber treten noch mehrere Fälle ein. Wie, wenn Sempronius im Naturstande mich um ein Geheimniß fragte, an dessen Verschweigung mein Wohl hängt? Wie, wenn er von mir die Beschaffenheit meines Vermögens oder die Mittel zu meiner Erhaltung

wissen wollte? Wie, wenn ein bewehrter Feind seinen Gegner sucht, dem ich einen Zufluchtsort gewiesen habe, und die Wahrheit von mir verlangt, wo er sich befindet? Wie, wenn ein neugieriger Schwätzer meine verborgenen Gedanken erforschen will? Muß oder darf ich Wahrheit sagen? Man unterscheide nur nächst der Wahrheit, Unwahrheit und Lüge! Wahrheit verhehlen darf ich, ja es ist oft Pflicht; es giebt auch Fälle, wo es Pflicht wird, nicht streng wahr und offen zu seyn *); nur Lüge d. i. vorsätzliche Unwahrheit, wissentliche Lüge, um zu schaden, ist Verbrechen: auch Noth soll mich nicht dahin vermögen, so menschenfeindlich zu werden, Andern durch Unwahrheit zu schaden. Was würde ein Philosoph thun, der, durchaus von dem Offenbarungsglauben entfernt, auf dem Wege der Speculation, über seine Fortdauer (Existenz) nach diesem Leben keine zuverlässige Gewißheit hat, wenn ihn Einer aus dem großen Haufen auf sein Gewissen fragte, ob er

*) Jesu selbst ist in dem Betragen gegen das Kananäische oder Syrophönizische Weib (Matth. XV.) ein weises Beyspiel: nur Alles im Zusammenhange erwogen.

die Unsterblichkeit der Seele und die künftige Vergeltung, was bis Jetzt so manche gute Handlung bey diesem bewirkte, überhaupt den entscheidendsten Einfluß auf das ganze Leben des Menschen hat, für entschieden halte? Nach einer gesunden, nicht eben mu-sterbildlichen (idealen) Moral würde er den Mann in seinem rechten Glauben, wel-cher schon in der moralischen Natur des Men-schen seinen Grund hat, bestärken müssen. Laßt uns eine Schrift annehmen, die in einem für den gewöhnlichen Menschen oder für das zum richtigen Denken und Prüfen unfähige Volk von der untersten bis zur höchsten Classe verständlichen Tone und in der Mutter-sprache scheinbare Vernunftgründe wider die Unsterblichkeit der Seele vortrüge, um diese für die Moralität der Menschen äußerst wichtige und nach den hei-ligen Urkunden unbezweifelte Sache zu Boden zu werfen. Sollte der Staat dieß gleichgültig ansehen können, wenn auch für den Forscher und Freund der Wahr-heit die Lehre gewönne? Was wäre aber, zu-mahl da gewöhnlich die beßten Gegen-schriften für die gute Sache nicht in

die rechten Hände kommen, oder nicht gelesen werden, dieser Gewinn gegen den unsäglichen Schaden, welcher durch die so schnelle und weite Verbreitung unvertilgbarer Druckschriften von Männern, die, mit vorzüglichen Gaben ausgestattet, wohl auch in einer hinreißenden Sprache geschrieben haben, vielleicht auf Jahrhunderte angerichtet wird? Nur ein Paar Folgen unter den unübersehlichen in einem Staate, die aus der Verwerfung oder einschleichenden Bezweifelung einer künftigen Fortdauer mit der Belohnung und Strafe nothwendig verbunden sind. Diejenigen, welchen die höchste Macht anvertraut ist, und welche ohnedieß, wie die Geschichte lehrt, nicht selten nach den Eingebungen ihrer Leidenschaften, anstatt aus Rücksichten auf Staatswohl oder das gemeine Beßte zu handeln, werden dann für sich in Rücksicht des Volks keinen Damm mehr finden, wenn nicht die Staatsverfassung selbst Hindernisse hierbey legt, wie in England, oder wenn nicht ein praktischer Philosoph, wie Friedrich der Einzige, auf dem Throne sitzt. Wer den schon eingerissenen Leichtsinn im Eidschwur vor Gericht kennt, wird gestehen, daß, wenn jene

Ueberzeugung in den Gemüthern geschwächt, oder gar vernichtet wird, in unzähligen Fällen ein Beweismittel, um Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen auszuüben, fehlen wird, daß Betrug aller Art ein freyeres Spiel bekommen und die Sicherheit des Eigenthums auf vielen Seiten Gefahr laufen wird. Was wird den Verbrecher, welcher durch den Eidschwur der verdienten Strafe entgehen kann, abhalten, falsch zu schwören, wenn er nur auf die Folgen daraus im gegenwärtigen Leben zu denken hat? Wird alsdenn nicht dem Verbrecher eine Thür mehr geöffnet? Man wird vielleicht von der andern Seite sagen: Gegenstände, wie Wissenschaften oder die Gelehrsamkeit, sind ihrer Natur nach keiner menschlichen Gewalt unterworfen: das hieße, ihrem Fortgange Schranken setzen, und kann man das, ohne so viele andere gute Folgen derselben zu verhindern? Um nicht streng zu seyn, antworte ich: wenn Schriftsteller in dem Gebiete einer Wissenschaft, z. B. in der Philosophie und Theologie, über oberwähnte oder ähnliche Materien von so mächtigem und ausgebreitetem Einflusse auf Leben und Seligkeit ihre abweichenden Begriffe mittheilen wollen,

so sollten sie sich wenigstens, zumahl bey der jetzt so allgemein verbreiteten Lesesucht, der dem Ungelehrten fremden Kunst- oder Gelehrten-Sprache, die nur für Eingeweihte verständlich ist, bedienen. Es war gewiß nicht ohne Aergerniß für die Laien, wenn Bahrdt alles Teutsch schrieb, oder wenn andere Theologen über Grundartikel in Teutscher Sprache selbst in den vom Volke gelesensten Zeitschriften gegen einander zu Felde zogen, oder wohl gar auf Kanzeln ihre auffallendsten Meynungen äußerten. Ich wünschte auch, daß Wieland seine Euthanasia nicht so geschrieben hätte, wie sie geschrieben ist. Bey dieser Gelegenheit, wo ich dieser Art von Duldung von Seiten der Obergewalt in Ansehung der Gelehrten gedachter Maße das Wort rede, will ich einer andern gedenken, welche sie, so wie der Mann, welcher nach seiner Ueberzeugung Meynungen hegt, die sich mit dem eingeführten Lehrbegriff, oder mit dem Kirchen-Symbol, ohne welches freylich kein gemeinsames kirchliches Leben seyn kann, entweder ganz, oder zum Theil nicht vertragen, nach der Vernunft, oder in Gemäßheit eines vernünftigen Staatsrechts verlangen können. Ich

meyne, daß man zu den Kirchengebräuchen keinen Zwang brauchen *), oder hier abweichende Gelehrte nicht nach diesen beurtheilen soll, da sie andere Begriffe haben. Der Zwang, den sie sich äusserlich anthun müssen, macht ihre Herzen gegen Diejenigen abgeneigt, welche ihnen denselben auflegen, und schadet selbst der guten Sache. Es muß einer vernünftigen Regierung daran gelegen seyn, die Gemüther solcher Männer, welche als Gelehrte oder als helle Köpfe durch gereizte Empfindlichkeit nachtheilig werden können, bey guten Gesinnungen gegen den Staat zu erhalten, so lange sie schweigen, oder ihre Grundsätze nicht ausbreiten. Sie werden es gewiß ihrem

---

*) Eine herrliche Verordnung vom Churfürst Friedrich dem Weisen: „Man söll von allen Neuerungen in „dem Aeusserlichen der Religion abstehen, bis der „gemeine Mann sorgfältiger und gründ„licher über dergleichen Gegenstände belehrt seyn „würde; die Vertheidiger des neuen Cultus hingegen „sollten die Erlaubniß haben, ihre Ansichten durch „Predigten, Schriften und gelehrte Gespräche in Um„lauf zu bringen, sich aber bey diesem Geschäfte eine „weise Mäßigung empfohlen seyn lassen, und nie ver„gessen, daß es die größte Tyranney sey, seine „Ueberzeugungen, und wären sie auch die richtigern, „Andern aufdringen zu wollen."

Obern danken: nur Thoren werden diese ihre Nachsicht mißbrauchen, und diese kann man zu ihrer Pflicht weisen. Ist etwa dem Staate daran gelegen, Heuchler zu haben? Wenn das Herz und die Handlungen jener Männer gut, sie selbst gute und nützliche Bürger sind, so hat der Staat nach den Weitern, nach dem Religionsglauben, der, geistiger Natur, in das Gebiet der Freyheit gehört, sich nicht fesseln läßt, nicht zu fragen: die Gesinnungen des Pöbels, des vornehmen und niedern, welcher sein theoretisches und praktisches Christenthum mehr, oder bloß in äusserlichen Andachtsverrichtungen setzt, und sogern den Rechtschaffenen, der ihm nicht folgt, verläumdet und verdammt, kenne ich. Aber wie dürfte er sich erfrechen, seinen Oberen hier Gesetze nach seiner Meynung vorzuschreiben, um die ruhige Gewissens- und Denkfreyheit, welche dem Manne von Genie und dem Gelehrten vor allen anderen Menschen vermöge seiner Naturanlagen und seines Berufes als ein Eigenthum zustehen, zu verfolgen? Das Gebiet der Moralität, der Religion und der Kirche ist überhaupt in der unsichtbaren Welt; die wahre Kirche selbst von der sichtba-

ren Welt ausgeschlossen, wie der Rechts=Staat von der unsichtbaren. Wie kann da der Staat in das Gebiet der Kirche eingreifen? Es folgt indessen keineswegs, daß der Staat, welcher ohnedieß von der Kirche wesentlich verschieden ist, im Grunde nur sichtbare Zwecke hat, in Absicht auf die öffentlichen Gottesverehrungen und die Abendmahlsfeyer gänzlich unwirksam sey: der Staat (oder die Regierung), welcher nicht über die Kirche herrschen darf, hat nur kein Recht, hier zu nöthigen, zu zwingen, wie sich Zwang schon mit unserer vernünftigen, sittlichen Natur und mit der Religion selbst, welche Sache Gottes ist, und Himmel und Erde knüpft, nicht verträgt. Ein Anderes ist die Kirche und eine Verbindlichkeit, welche durch den kirchlichen Vereinigungsvertrag begründet wird. Man muß von der innern Religion, von welcher die äussere nur Folge ist, gar keinen Begriff haben, wenn hier Zwang vom Staate Statt finden sollte: und welche nachtheilige Wirkungen würden die Zwangsmittel hervorbringen! Statt der Besserung nur Verschlimmerung, wohl gar gänzlicher Abfall, freywillige Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Der Staat hat an=

dere und freundliche Mittel, zum Ziele zu gelangen: was er in Rücksicht der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Christkirchlichen Gottesdienste zu thun berechtigt ist, darüber belehrt uns das Löfflerische Magazin, Bd. V. St. 1. Jena 1810. Gewiß wirkt Nichts mehr, als die öffentliche Achtung des Regenten, der Minister, der höhern Staatsbeamten gegen Religion, wenn sie solche bey jeder Gelegenheit beweisen, das vorleuchtende Beyspiel der Großen in der Theilnahme an den Gottesdienstlichen Versammlungen und Handlungen. Dem Staate kommt es ja zu, für die Aufrechthaltung der Religion und Kirche zu sorgen, zur Sittlichkeit und Glückseligkeit der Staatsglieder nach Kräften beyzutragen, und reicher Gewinn wird ihm dadurch zu Theil, wie im entgegengesetzten Falle die nachtheiligen Folgen nicht zu berechnen sind; nur Zwang ist widerrechtlich und schädlich. Ernstere Mittel von Seiten des Staats zur Aufrechthaltung und Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit sind anwendbar auf dem Lande. So werden in einigen Landen die Kirchenältesten aus den unbescholtensten und rechtschaffensten Männern ihrer Gemeinde vom Prediger als

Gehülfen für ihn gewählt, welche darauf zu sehen haben, daß es christlich, sittlich in der Gemeinde hergehe *). Fruchten die Ermahnungen der Kirchenältesten nicht, so zeigen Solche diejenigen Gemeindeglieder, welche Religion und Sittlichkeit verletzen, dem Prediger an, welcher sie zu sich ruft, sie durch verständige und Christliche Zurechtweisung zu bessern sucht. Folgt der Uebertreter der Vorladung nicht, so wird er der weltlichen Obrigkeit angezeigt; und bessert er sich nach wiederholten Belehrungen und Ermahnungen des Predigers nicht, so wird er durch den Schultheiß der Gemeinde öffentlich genennt. Dieser hält ihn seine Vergehungen noch besonders vor, warnt und ermahnt ihn, davon abzustehen. So viel kann der Staat vereint mit der Kirche im Staate thun. Es verdamme nur kein Mensch wegen Irrthümer oder Abweichungen seinen Nebenmenschen, noch weniger einen Christen wegen vermeynter Heterodoxie, weil Gott allein Richter der Gewissen ist. Die Obergewalt nöthige aber die blinden Eife=

*) Ein Aehnliches in der Schweiz.

rer, Glaubens-Schwärmer und Jesuitischen Lehrer der Protestanten zur Ruhe; sie mögen auch, nach Beschaffenheit der Umstände, dem besseren Theil unter den Religionslehrern gebieten, dem Pöbel vornehmen und geringen Standes über solche Hauptsätze der Duldung zu gewissen Zeiten Vorträge zu halten. Es ist Vieles von Seiten der Staatsgewalt und der Staatsobsorge zu thun, um reine Moral und reines Christenthum zu befördern. Man hat die traurige Erfahrung, daß Einige entweder gar Nichts von dem Christenthume glauben, weil sie zu Viel glauben sollen, wo dann Vernunft und Natur sich dagegen sträubt, wie Voltaire (bey dem damahligen Zustande seiner Religion, in welcher er erzogen wurde), die wenigen Vernunftgläubigen überhaupt, welche sich bloß an die Vernunft und Natur halten, sich um das Heiligthum der Offenbarung, um das hohe Bedürfniß des beseligenden Christenthums nicht bekümmern, Andere hingegen Alles ohne Prüfung und Theilnahme blindlings glauben. Endlich noch ein Wort von dem Schwur: „daß Jemand der reinen unveränderten Augsburgischen Confession zugethan

sey, und ihr zugethan bleiben wolle." Daß nicht Alles in diesem Glaubensbekenntniß als unbezweifelt Christliche Bibellehre bestehen kann, Manches in demselben durch Fortschritte in den Grundsprachen und verwandten Mundarten, durch Kritik, Geschichte und andere Hülfsquellen schriftmäßig zu verbessern ist, liegt am Tage. In welcher Lage war und ist nun der Mann, dem diese Verbesserungen Ueberzeugung gewährt haben, in Ansehung seines Gewissens? Erklärt er frey heraus, daß er nicht ganz mit dem Symbol übereinstimmt, so steht er, wenigstens noch an manchem Orte, in Gefahr, seiner Beförderung, mithin seines zeitlichen Glücks, verlustig zu werden. Schweigt er, so schwört er falsch. Wer veranlaßt nun eigentlich den falschen Schwur? Zugegeben, daß wohl unter Vielen, die anzustellen sind, kaum Einer ein so zartes Gewissen in dem Falle, wo seine Versorgung auf dem Spiele steht, zeigen wird, da ohnehin der Eid nur inwiefern (so hilft man sich) das Symbol der Kirche mit der h. Schrift übereinstimmt, geleistet wird. Aber desto schlimmer, weil man nun um so eher glaubt, von dem Symbol abweichen zu

dürfen. Dem weltlichen Diener des Staats, dessen Geschäft es nicht war, in seinem Glauben kritisch zu Werke zu gehen, oder über den Leitfaden des Kirchenbegriffes hinaus zu schreiten, wird (wo die feyerliche Versicherung noch üblich ist,) oder ward es vielleicht nicht schwer, mit gutem Gewissen zu schwören *). Giebt es aber nicht auch unter ihnen Männer, die ausser ihrem Fache gelesen, oder durch philosophische Vorkenntnisse auf Akademieen nach ihrer Art über Religion zu denken angefangen, und sich dieß zu einem Nebengeschäft gemacht haben? Wenn nun die Privatüberzeugung solcher Männer zum Theil oder ganz von der kirchlichen Glaubens- und Lehrform abweicht, erfolgt

*) Hier verdient beherzigt zu werden Ehlers Entwurf eines allgemeinen Glaubensbekenntnisses, dessen Annehmung man von jedem Staatsbürger, ohne der Gewissensfreyheit nahe zu treten, fordern kann, in seinem Werke: Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde; auch Entwurf gewisser Glaubensartikel, zu welchen alle Religionsparteyen, welche öffentliche Duldung und Religionsübung verlangen, in jedem wohl eingerichteten Staat, sich feyerlich zu bekennen haben, eben daselbst im ersten Theile.

also nicht, was vorhin aus der Forderung, den Eid abzulegen, entspringen mußte? Erfreulich ist es, daß bessere Einsichten von dem Zweck und der Beschaffenheit der symbolischen Bücher sich so verbreitet haben, daß die Forderung einer vollständigen und beständigen Anhänglichkeit — auch gänzlich den Grundsätzen der Verfasser zuwider — nicht mehr, wie sonst, Statt finden kann; erfreulich aber auch, daß der in den neueren Zeiten so sehr angefochtene und verkannte Werth der symbolischen Bücher in unsern Tagen, wo wir, ungeachtet der Mängel und Unvollkommenheiten eines menschlichen Werkes jener Zeit, ihrer gegen die Widersacher und Gefahren vornehmlich bedürfen, wiederum hervorgehoben wird. Es ist das Augsburgische Glaubensbekenntniß, dieses so ehrwürdige Denkmahl des Glaubens unserer Vorfahren, diese Schutzwehr der Freyheit gegen hierarchische Despotie und Gewissenszwang, als ein aus der Bibel gezogener Lehrbegriff, im Ganzen noch immer unser Kirchensymbol, nur nicht Vorschrift (mit bindender Kraft für Immer) von Dem, was wir glauben, und mit beständiger Ueberzeugung glauben sollen, und man dringt mit

Fug und Recht darauf, daß Religionslehrer das Symbol der Kirche als Norm des Lehrvortrags vor Augen haben, und von demselben, d. i. von der auf die Schrift gegründeten Glaubenslehre im Vortrage nicht abweichen; wodurch keineswegs die Fortschritte in der Erkenntniß Gottes und göttlicher Dinge, die Erweiterung der Schätze Christlicher Wahrheit, und die pflicht- und zweckmäßige Mittheilung gehindert werden. Man unterscheidet auch Sätze die (constitutives) festsetzendes, verpflichtendes Ansehen haben, oder nicht, die Lehrnorm sind und seyn sollen, und die es nicht sind. Ein Anderes ist, zu zwingen, was man glauben, was man immer für wahr halten soll, *) und ein Anderes, nicht gestatten,

---

*) Luther sagt: „Wie toll und tobend die Fürsten sind, die mit Gewalt zum Glauben zwingen! Es wird aus dem Zwangsgebot allein ein Spiegelfechten, ein äusserliches Wesen und eine menschliche Satzung, daraus denn Heuchler und Gleisner kommen; denn da ist kein Herz, kein Glaube, keine Liebe. Dazu sehen die blinden elenden Leute nicht, wie gar vergeblich und unmöglich Ding sie vornehmen. Denn wie hart sie gebieten, und wie fest sie toben, so können sie die Leute nicht weiter bringen, denn daß sie mit dem Mund und mit der Hand ihnen folgen; das Herz mögen sie nicht zwingen, sollten sie sich zerreissen."

daß Volkslehrer im Vortrage dem Symbol offenbar untreu und durch ihren Lehrvortrag sowohl der Kirche, als dem Staate gefährlich werden. Warum sollte nicht die Kirche, oder der Staat, welcher von der Kirche das Recht erhielt, nicht die Religionslehrer eidlich verbinden dürfen, nach der Regel und Richtschnur des Symbols zu lehren, sobald die Uebereinstimmung mit der h. Schrift, der einzigen vollkommensten Erkenntnißquelle, erwiesen ist? Ja, aus triftigen Gründen kann es der Staat, und unter dieser Bedingung kann auch nur der Religionslehrer sein Amt bey einer Gemeine, die sich zu diesem Symbol hält, erhalten, gleichwie natürlicher Weise die Gemeine keinen andern Volkslehrer verlangen kann, als einen solchen, der das Symbol zu befolgen gesonnen ist. In dieser Rücksicht ist der Schwur selbst nicht allein nach dem Naturrecht begründet, weil er ohne Gewissenszwang geschehen kann, und der Absicht des Amtes angemessen ist, sondern der Staat kann ihn auch aus leicht einzusehenden Staatsgründen, so wie die Gemeine, fordern. Aber rathsam ist es, die bindende Kraft des Symbols zu beschränken und zu

mildern. *) Wie kann ein Mensch, und noch mehr ein Gelehrter, der sich Zeitlebens mit dem Studieren gewisser Gegenstände beschäftigen soll, schwören, daß er, zumahl bey der offenbar fortschreitenden Entwickelung und Vervollkommnung der Menschheit immer einerley Begriffe von denselben haben wolle? Der Dogmatismus, sowohl der abgeschlossene theologische, als der philosophische, verdirbt Alles. Es hängen ja überhaupt Begriffe, die ein Mensch faßt, nicht sowohl von seiner Willkühr, als von äußeren und inneren Ursachen ab, die nicht in seiner Gewalt stehen. Ueberzeugung ist nicht Sache des Willens, sondern des Verstandes. Denkt wohl irgend ein Mensch

---

*) Es ist ja auch ein Unterschied unter den dortigen Grundsätzen und Lehren: die protestantischen Bekenntnißschriften machen selbst (wie die Schriften der Apostel) einen Unterschied zwischen Grund- oder Hauptlehren und minder wichtigen Lehren, in welchen letztern die Apostel die Irrenden durchaus mit Nachsicht und Güte zu einer mit der Zeit bessern Belehrung behandelt wissen wollten, und in allen diesen Schriften beruft man sich auf die heilige Schrift, worauf es ankommt. Es steht auch da mit ausdrücklichen Worten als des Christen Pflicht: Forschet in der Schrift.

im funfzigsten Jahre, so wie er im zwanzigsten dachte, es wäre denn, daß es nie in seinem Kopfe heller wurde, als es damahls war. Freylich geht in Religionsbegriffen, besonders wenn sie sich der Wahrheit schon sehr genähert haben, und nun gar in den Christlichen, bey Weitem keine so große Veränderung mit der Zeit und den Jahren vor, als in Dingen, die mehr durch Erfahrung, als wissenschaftliches Nachdenken, erkannt werden. Indessen ist doch von mehreren Gottesgelehrten oder Religionslehrern anzunehmen, wenn es auch nicht von den Meisten gelten sollte, daß ihre Begriffe im religiösen Gebiete von ihnen gewiß mehr durchdacht wurden, je länger sie sich damit beschäftigt haben. Jerusalems System war gewiß am Abend seines Lebens nicht, wie es an diesem Morgen war. So giebt es sicher verhältnißig Mehrere, die in diesem oder jenem Punkte zu einer andern Privatüberzeugung gelangen. Der eingeführte Schwur auf das Kirchensymbol hatte eine sehr scheinbare Ursache. Man war bey dessen Einführung fest überzeugt, daß in dem Glaubensbekenntniß die geläutertesten biblischen Begriffe lägen; ferner wollte man wegen des Bekehrungseifers der

katholischen Geistlichkeit Unordnungen im Staate abwenden, die damahls allenthalben, wo zweyerley Confessionsverwandte sich festsetzten, nicht ganz zu vermeiden waren; und bey einem Religionslehrer würde das Aergerniß oder würden die Folgen bey seiner Gemeinde noch auffallender gewesen seyn. Eben durch diesen Schwur hinderten aber auch die Protestanten lange Zeit die Denk- und Lehrfreyheit, die Religionsverbesserung selbst, welche Luther mit seinen Gehülfen nicht vollendet hatte, nicht vollenden konnte. Wenn nun also der zweyte Satz dieses Eides vor der gesunden Vernunft nicht wohl bestehen kann, so wäre zu rathen, ihn abzuschaffen, oder den nicht vernünftigen zweyten Satz dahin abzuändern, daß der Religionslehrer (eidlich) verspreche, Nichts vorzutragen, was den Grundlehren der Kirche entgegen ist: nur den ersten Satz kann jeder Religionslehrer versprechen, beschwören, daß er nämlich dem Symbol zugethan sey, daß er als wahrhaft protestantischer Lehrer nicht wider das Symbol lehren wolle *), daß er dem reinen Evangelium

*) Dieß kann und muß er eidlich zusagen; also auch für

huldige. Es heißt im bürgerlichen und canonischen Rechte, daß über unmögliche Dinge kein Eid Statt finden kann. Es ist aber unmöglich, daß irgend ein Mensch für seine künftige Ueberzeugung stehen kann. Hat der Staat gewisse Besorgnisse, im Falle Religionslehrer eine andere, als die öffentliche Religion des Landes, bekennen, so sind Maßregeln möglich, das besorgte Uebel abzuwenden, ohne die Menschenvernunft, das erste und älteste Gesetz für die Handlungen des Menschen, zurück zu setzen. Der Geist der Liebe und der Eintracht ist doch ein Hauptpunkt der religiösen Aufklärung und Freyheit; Liebe und Friede herrschen im Reiche Christi. Mögen immer Verschiedenheiten der Vorstellungen und Begriffe auch in der Religion — sie müssen seyn — und verschiedene Christliche Parteyen, Statt finden, wenn nur der reine Zweck des Christenthums erreicht wird, Liebe und Friede Alle und Jede beseelt! Wir sind eines steten Wachsthums in der Erkenntniß, und in der sittlichen

---

die Zukunft, wenn sich seine Ueberzeugung ändern sollte: lieber dann sein Lehr= und Predigtamt aufzugeben, als dawider zu lehren und zu predigen.

Güte und Vollkommenheit fähig: das wissen wir und freuen uns dessen. Aber das Praktische habe vor dem Theoretischen den Vorzug, und der Verstand, in dessen Gebiet die Religion wider die Natur zu sehr gezogen wurde, bekämpfe nicht den Glauben, der, ist er rechter Art, in thätige Liebe übergehen muß! Uebrigens müsse die religiöse und sittliche Aufklärung von Oben herab kommen! Beyspiele sind mächtiger, als alle Grundsätze und Lehren.

Ueber den Vortrag des Herrn Bundestags-Gesandten von Berg am Bundestage die Preßfreyheit betreffend.

In diesem mit so tiefer Einsicht, Umsicht und Prüfung entworfenen Vortrage vermißt man bei all seiner Ausdehnung doch die eigentliche Bestimmung der strafbaren Preßvergehen selbst. Daß die Presse keine Rechte der Staats- und Privat-, moralischen und physischen Personen verletzen dürfe, ist wohl, ohne diese Rechte und deren Verletzungen mit ihren wahren Namen namhaft zu machen, zum Wesen und zur Rechtlichkeit eines Gesetzes noch nicht genug gesagt. Und doch liegt dieses so nahe! ist so einleuchtend und einfach! — Alles, was der Staat seyn, thun und leisten soll, liegt ja ganz offen in seinem Zwecke. Ist der Staat und soll er seyn eine Anstalt für Wahrheit und Recht, so ist Alles, was

eine Zuflucht, Hülle oder Freistätte für Wahrheits- und Rechtswidrigkeit ist, auch Staatswidrig, und hiermit ist eigentlich schon Alles entschieden, was im Staate geredet, geschrieben, gedruckt werden darf und soll, und was nicht. Wahrheit einzig und allein entscheidet über die Presse; und Lüge, d. i. wissentliche, vorsätzliche Unwahrheit, *) ist das einzige Verbrechen der Presse. Das einzige Recht des Menschen aber, das durch Lügen der Presse verletzt werden kann, ist das Recht eines Jeden auf einen guten Namen, der ihn nicht selbst verwirkt hat, mithin der Wahrheit nach ihn verdient.

---

*) Unwahrheit ist das Wesentliche von jeder Nichtübereinstimmung des Denkens mit seinem Gegenstande, des Redens mit dem Denken; Lüge aber ist von diesem Allgemeinen eine besondere Art, nämlich die wissentliche, vorsätzliche Nichtübereinstimmung des Redens mit dem Denken. Schuld, Frevel, Verbrechen ist diese letzte. Eine Lüge also eine Unwahrheit nennen ist unverdienter Glimpf und Zärtlichkeit; ist Theilnahme an Schuld; ist sündhafte und nachtheilige Vermengung und Untergrabung der Begriffe; ist Uebertünchung der Gräber, und Bereitung von Schafskleidern für reißende Wölfe. Von dieser Tuillerien-, Louvre- und Versailler-Artigkeit wußten freylich Christus und Luther nichts.

Eben aber um der Wahrheit willen, und gewitzigt durch so vieles Irren der Menschen und durch so manche Täuschung in dem, was oft Millionen Menschen und Jahrtausende hindurch für Wahrheit gegolten, darf und soll auch kein Streben nach Wahrheit, keine (neue) Untersuchung, keine Prüfung, keine Forschung gehemmt, gehindert oder gar verboten werden; auch nicht um eines vorhandenen, „bestehenden, herrschenden" Glaubens willen, den man doch wohl nicht behalten und heilig halten will, wenn er falsch ist, und der bey keinem Forschen, Prüfen, Untersuchen zu zittern braucht, sondern nur mehrer Begründung entgegen sieht, wenn er richtig ist; auch „um der Schwachen willen" darf nichts Falsches gehegt, und eben den Schwachen darf von den Starken nichts weiß gemacht werden. Endlich darf auch um keiner Verfassung, um keiner Einrichtung willen, „bey der man sich seither wohlbefunden, oder in deren Besitz man doch einmal sey, ꝛc." keine Meynung im Dunkeln bleiben, die von solcher Einrichtung vielleicht die Grundlage und deren Seele ist. Ein Wohlbefinden, einen Besitz, ein Fortbestehen auf Kosten, mit Verletzung der Wahr-

heit und des Rechts darf und soll es gar nicht geben.

Durch bloßes Bekennen seiner Erkenntniß kann auch Keiner einem Andern, nicht einmal vor's Erste in seiner Erkenntniß, — ohne und wider das Wissen und den Willen des Andern, — etwas ändern, hinzu oder davon thun; alle Gewalt fällt da ganz hinweg, und so giebt es da gar keine Eingriffe, und kein Bedürfniß des Schutzes eines Dritten, ja die Ausübung eines solchen Schutzes aus vermeintem Rechte oder vermeinter Pflicht eines Dritten wäre Verletzung durch Zurückhaltung eines etwaigen Erkenntnißzuflusses. Aufforderung aber, Ansprechung eines solchen Schutzes wäre die größte Verkehrtheit. — Noch weniger aber, als in der Erkenntniß, können in äußern Dingen durch bloßes Bekennen einer Erkenntniß oder Meynung Eingriffe geschehen. Die Wahrheit selbst aber kann an und vor sich, ihrem Begriff und Wesen nach, gar nicht anders bestehen, als bey gänzlicher Freyheit des Bekennens der Erkenntniß eines Jeden von allem Zwang und Verbot. Ueber Lügen in Absicht der Glaubens- und Wissenschaftsgegenstände (nicht des Geschichtlichen derselben,) kann

es auch keinen äußern Richter geben. Diese Gegenstände gehören alle in das Reich des bloßen Erkennens und Bekennens. Gegen Irrthum aber läßt darüber sich nur Sicherung hoffen durch stete Vor- und Offenbehaltung immer wiederkehrender und weiterer Untersuchung. Das Endurtheilen darüber ist immer nur eine Sache der Ueberzeugung und des Gewissens eines Jeden für sich selbst. Und das Zusammenstimmen Mehrer über dergleichen, soll es wahrhaft ein wahres Zusammenstimmen seyn, kann nur ganz freywillig seyn. Die Nothwendigkeit von diesem Allen liegt im Begriff und Wesen der Sache.

Aber auch für das eigentliche Seyn und Handeln des Menschen (nämlich für das, was daran sein selbst ist, für das eigne, — freye, —) bedarf es keines Verbots des bloßen Bekennens, obschon im weitern Sinn von That auch das Bekennen eine That genannt werden kann. Vielmehr würde durch Verbot, Gesetz, Vorschrift über das Bekennen Irrthum und Lüge, ein anderes Reden als Glauben, oder wenigstens ein Verschweigen der Wahrheit; gegen die Verbietenden aber mit Recht Ver-

dacht bewirkt werden, und also auf alle Fälle und in jeder Hinsicht dem Wesen und Zweck der Anstalt für Wahrheit und Recht, dem Staatszweck, durchaus entgegen gehandelt werden. Reden, Schreiben, Drucken sind nur verschiedene Weisen und Stufen des Bekennens, des Gedankenausdrucks. (Die größere Verbreitung der Schrift und des Drucks, und das Bleibende beider in einer etwaigen Lüge wird durch das der Wahrheit zu Gebot stehende völlig gleiche Maaß eben dieser bleibenden Verbreitungsmittel völlig aufgewogen.) In allen diesen dreyen Bekenn- und Gedankenausdrucksweisen kommt aber hier nichts anders in Betracht, als das Denken bey den Worten, der Sinn derselben, keineswegs ihr Schall und Buchstabe. Daher wird denn auch Reden, Schreiben, Drucken hier mit demselben Recht vom Thun unterschieden, als Denken und Thun von einander unterschieden werden. Aber weder Denken ohne Thun, noch Thun ohne Denken pflegt, nach allem Recht und nach allen Criminalgesetzen, Jemanden als Schuld und Verbrechen zugerechnet zu werden.

Im Reiche des eigentlichen Seyns und Handelns des Menschen, wo das Wahre mit

dem Namen — recht — benennt wird, so wie dagegen auch oft im Er= und Bekennen wahr — recht, richtig benennt zu werden pflegt, finden denn auch in Wahrheit Eingriffe (Einwirkungen in das, was eines Andern ist, ohne und wider Wissen und Willen desselben,) in Rechte Anderer Statt. Da also, was hier recht ist, unter Mehren Statt findet, so muß auf dem Fall ihrer Nichtübereinstimmung das Recht veranstaltet seyn. Dieses ist es durch Vereinigung einer „öffentlichen,“ gemeinschaftlichen, Gesammt=, jeder einzelen also ganz entschieden überlegenen, Gewalt mit dem Recht. Diese Vereinigung ist stets und überall das Wesentliche des Staats, in so verschiedener Weise er auch vorkommen möchte. Es versteht sich aber ohne Weiteres, daß der Staat für nichts anders ins Mittel tritt, als um Wahrheit und Recht geltend zu machen, aufrecht zu erhalten, sie, wenn sie verletzt worden, wieder herzustellen, wenn sie verkannt oder unterdrückt, sie ans Licht oder empor zu bringen.

Der Wirkungskreis des Staats liegt ganz innerhalb des Reichs des menschlichen Seyns und Handelns, erstreckt sich aber nur über das=

jenige von diesem Seyn und Handeln, welches ins Oeffentliche und Gemeinschaftliche fällt. Alles in diesen Kreis Gehörige sind Thatsachen. Ueber Thatsachen nun findet die eigentliche Lüge Statt. Und ob und wo eine solche vorhanden, läßt auch nach Thatsachen, oder deren Mangel, vor den öffentlichen Richterstühlen sich klar ins Licht setzen. Hier also ist auch der eigentliche Gesetzkreis über die Presse. Alle Arten der Lüge: die Verläumdung, deren Unrecht und Wesen eben in ihrer Lügenhaftigkeit besteht; der Verrath, welcher das Gelübde der Verschwiegenheit, jeder Treubruch überhaupt, der ein gegebenes Wort zur Lüge macht ꝛc. alles dieses ist eben um des Lügens willen Verbrechen *). Den rechten, wahren Namen

---

*) Wie steht es aber mit der Lüge der Schmeicheley? Die meisten Menschen sind so schwach, daß sie sich dadurch gekützelt fühlen; Andere haben doch wenigstens Barmherzigkeit gegen den Schmeichler, so daß also wohl schwerlich je eine Klage über eine solche Lüge erhoben werden wird. Hier also träte wohl der Fall ein, wo der Staat von Amtswegen zu wirken hätte. — Ist der Staat in der That Rechtsveranstaltung, Wahrheitsveranstaltung, wenn er es nicht thut? — Gegen mündliche Schmeichellügen möchte er allzuviel zu thun haben, und der Ausdruck seiner Miß-

eines Verbrechens oder Lasters aber muß sich Jeder gefallen lassen, sobald er ihn verdient, eben um der Wahrheit und des Rechts willen, und weil eben der Staat, als Wahrheits- und Rechtsanstalt, kein Heger und Hehler von Verbrechen seyn kann. Daher ist der Gebrauch eines solchen wahren Namens keine Verläumdung. Wie denn auch in einem landständischen Vortrag über eine besondere Preßjustiz angenommen wird: „daß die Wahrheit den Begriff aller Injurie aufhebe und jeder Untersuchung (?) und Bestrafung entgegentrete."

Soll nun der Staat seinem Zwecke entsprechen, — seyn, was er seyn soll, — so müssen die in ihm Angestellten, diejenigen, aus

billigung solcher Schmeichellügen, bey vorkommender Gelegenheit blos, in seinen Kreis gehören. Aber die Schmeichellügen der Presse, diese so ganz öffentlichen, die greifen von selbst in den Wirkungskreis des Staats. — Ist ein Staat unparteiisch, wenn einige Verletzungen der Wahrheit zwar von ihm bestraft werden, andere aber nicht? — Ist er denn eine Genuß-, Gewinn- ꝛc. oder eine Wahrheits- und Rechtsanstalt? Oder thut etwa der Schmeichellügner nicht auch Schaden genug, — mehr oder weniger, als der Verfasser einer andern sündhaften Schrift? —

denen eben diese Rechtsanstalt besteht, vor allen Andern selbst recht seyn, nicht selbst gegen Wahrheit und Recht sündigen, besonders nicht im Namen und mit der Gewalt des Staats, denn sonst wäre ja der Staat statt eine Rechts- eine Unrechts-Anstalt, und bey seiner Gewalt nur eine um so mehr ins Große gehende Bewerkstelligung des Unrechts. Diesem vorzubeugen muß, unter andern Mitteln, vorzüglich an den Staatsdienern jedes Unrecht vogelfrey, jeder Kenntniß, Forschung, Prüfung, Untersuchung ausgesetzt, ganz öffentlich und so vor allem Uebrigen ein Gegenstand der Presse seyn. Der Gegenstand oder Zweck des Staats ist die gemeinste, so wie die dringendste, höchste und heiligste Angelegenheit Aller. Lüge gegen Staatspersonen muß daher nicht mehr und nicht weniger der unerbittlichen gesetzlichen Strafe unterliegen, als die gegen Andere, denn alle haben gleiches Recht auf einen guten Namen, die ihn nicht selbst verwirkt haben. Angelegenheit des Staats ist also von der persönlichen Angelegenheit der Staatsdiener wohl zu unterscheiden. Die es anders meynen, müssen nothwendig wie Ludwig XIV. denken: L'état c'est moi, und nicht wie Friedrich II.,

der selbst sich für einen Staatsdiener erklärte. Daraus ist denn auch das Aufruhr- und Hochverrathsschimpfen zu deuten in den Fährlichkeiten des persönlichen Gewinns der Staatsdiener. Wahrheit und Recht aber, diese Angelegenheit Aller, und des Himmels und der Erde, hat von der Selbstsucht und Gewissenlosigkeit derer, die sie in Händen haben, bey ihrer Macht und Gelegenheit weit mehr zu befahren, als von denselben Lastern anderer Einzelnen. Damit man also um so mehr gewiß sey, daß nichts Unrechts verborgen bleibe, am wenigsten von Staatsdienern; so muß Alles, Alles gesagt, geschrieben, gedruckt werden dürfen. Hiermit liegt denn die gänzliche Verwerflichkeit aller Censur ganz offen am Tage. Klarer, fester, würdiger wird dann die Rechtschaffenheit der Staatsdiener bestehen, als jetzt auf den Krücken der Censur, oder einer besonders ausgedachten Preßjustiz.

Da ferner ganz einleuchtend ist, daß in einem Streite keine der Parteyen selbst Richter seyn darf, so liegt bey fraglichen Preßlügen, zumal wenn sie die Gewalthaber selbst betref-

sen, die Unentbehrlichkeit der Geschwornengerichte und der öffentlichen Rechtspflege ebenfalls ganz offen am Tage. Auch kann oder darf Niemand durch äußerlichen Stand, sogenannte Würde, Ehre, Glanz rc. — wäre es auch der höchste, — sich von Wahrheit und Recht, und folglich auch nicht von deren Veranstaltung, Verwirklichung, nicht von den Pflegstätten derselben, von den Gerichtsstätten, für befreyt und ausgenommen halten. Gegen Wahrheit und Recht kann nichts wahr und recht, und nichts kann über sie erhaben seyn; nichts darf auch als Hülle oder Freystätte irgend eines Unrechts anerkannt oder geduldet werden. Mit jeder Ausnahme oder Befreyung dieser Art, besonders aber je mehr der Ausgenommene Gewalt hätte, wäre die ganze Rechtsanstalt untergraben. Es gäbe dann — in der Wirklichkeit — gar kein eigentliches, wahres Recht mehr. Was so genennt würde, wäre nur ein Erwerbs- und Genußmittel der Gewalthaber gegen die Schwächern.

Die Offenkunde durch Zeitungen über Angelegenheiten der Staaten und Völker ist dem Richterspruch über Wahrheit oder Lüge so

streng, als die gegen Jemand im Innern eines Staats unterworfen. Warum aber sollte sie es strenger seyn? — Zwischen Völkern und Staaten muß ebenfalls auch alle Unparteylichkeit Statt finden, und darf Wahrheit und Recht eben so wenig dem Vortheil, dem Gewinn untergeordnet werden, als zwischen einzelnen Menschen. Je größer aber der Vortheil des Einen auf Kosten des Rechts wäre (— dieses gegen die allzukluge Bemerkung, daß hier „gar große Interessen" auf dem Spiele ständen —) um so größer wäre ja auch der Nachtheil des Andern und auf jedem Fall der Nachtheil des Rechts und der Menschheit im Ganzen. (Laßt ihr euch etwa nur im Kleinen „das Spiel mit Wahrheit und Recht, diese Schulfuchserey," gefallen? — Oder wollt ihr „nur zu außerordentlichen Zeiten," wo etwa ein Kampf zwischen Recht und Unrecht im Großen gefochten wird, und also das Gefühl für Recht und Unrecht am lebhaftesten rege ist, Niemanden zu hören und zu sehen erlauben? —) Verbote und Censur der Zeitungen sind entweder Zeichen des Bewußtseyns eigener Flecken, und daß Einem unheimlich zu Muthe ist, oder Eingeständnisse, daß man

nichts Gutes gegen Andere im Sinne habe, also Erklärung des Kriegsstandes gegen andere Völker und Staaten. Mit dem Vorwande aber, daß man durch diese Verbote und Censur auswärtiger Herrscher und Regierungen Ehrverletzungen verhüten wolle, macht man diesen gar keine Schmeicheley. Leidet denn ihre Ehre, wenn bekannt wird, was sie thun oder leiden? — Oder stehen denn nichts anders, als Lügen in Zeitungen? — Fänden dabey die Zeitungsschreiber wohl ihre Rechnung? —

Die Nennung der Verfasser, Drucker und Verleger ist nicht bloß zur Erleichterung der Kunde über die etwaigen Preßlügner zum Gesetz zu machen, sondern weil alles Lichtscheuen und Geheimhalten an sich verdächtig und ein mit Rechtlichkeit ganz im Widerspruch stehendes Benehmen ist. Unpartheyisch muß aber auch diese Nennung Jedem geboten seyn, Jedem ohne Ausnahme, nicht bloß denen, die nur die Staatsdiener etwas angehen. So dürfen also auch z. B. Recensenten nicht ungenannt bleiben, da von ihnen eben so wohl Lügen zu befürchten sind, als von Andern, und Recensionen ihrem Wesen nach den Ruf

Anderer betreffen. Die Unternehmer und Herausgeber der Recensierblätter und die Arbeiter an diesen Blättern sind auch vielmehr Mitschuldige mit einander zu nennen, als Verfasser, Drucker und Verleger. Verlangt man also die Nennung der beyden letztern, so sollte man noch vielmehr die der Recensenten verlangen; oder die gesetzgebenden Staatsdiener ziehen sich nothwendig den Schein zu, daß sie bey Gebung ihrer Gesetze nur sich selbst im Auge gehabt.

Endlich aber noch weniger als Richter in seiner eigenen Sache darf wohl Einer Gesetzgeber darin seyn (wenigstens kein einseitiger). — Würden wohl die Staatsdiener sich Luden, Oken, Wieland zu alleinigen Preßgesetzgebern gefallen lassen? ja wohl ihnen nur eine Stimme dabey gestatten? — In ihrem Herzen wenigstens gewiß nicht. — Sind denn aber sie oder die Schriftsteller betheiligter? — Freyheit der Presse ist ja ohnedieß allgemeine Angelegenheit; ihr Nutzen und Gewinn gehört zum allgemeinen Beßten, und den Lesenden ist es ohne allen Vergleich mehr, als den Schreibenden darum zu thun. Wahre Gesetze kön-

nen ja aber ohnedieß nur, so wie auch alle Staatsdienergewalt, oder die Vollstreckung, die Veranstaltung der Beobachtung der Gesetze, nur von der Gesammtheit ausgehen.

Wie sind nun die freyherrl. v. Draisischen Vorschläge mit Recht und Gerechtigkeit vereinbar? — Nach VI, 3. darf der Verbrecher an den beleidigten Staat ausgeliefert werden. Wo hat man es noch je recht gefunden, daß ein Beleidigter sich selbst räche, sein Recht (?) selbst nehme? daß ihm rechtlich eigne Gewalt über den Beleidiger zukomme? Dadurch wäre ja gerade das Wesen alles Staats aufgehoben, der Naturstand, der Status belli zwischen den Parteyen hergestellt. Daß der Beleidiger und der Beleidigte einem unparteyischen Dritten, als ihrem Richter untergeben, nur die unabhängige, unbetheiligte Rechtspflege Kraft habe, das ist ja eben das Wesen des Lebens im Staat. Darum ergibt sich eben die Nothwendigkeit der Geschwornengerichte und der öffentlichen Rechtspflege so einleuchtend aus dem Wesen der Sache.

Soll ferner was Rechtens ist in Hinsicht der Presse durch ein Gesetz vollständig bestimmt seyn, so darf in einem solchen Gesetz auch die Genugthuung nicht vergessen seyn, die dem unschuldig befundenen Schriftsteller von seinem ungerechten Ankläger werden muß. Gar manchem Schriftsteller pflegt auf seinen guten Namen viel mehr anzukommen, als reichen und mächtigen Staatsmännern, und diesen um so weniger, je mächtiger und reicher sie sind. Da hingegen bey Jenem oft der Lebensunterhalt von seinem guten Namen abhängt. Herr v. Drais will nun zwar, nach VI, 9. seiner Vorschläge, gestatten, daß die Proceßacten und Entscheidungsgründe der Welt vorgelegt würden, aber auf Kosten des Beurtheilten (oder: Verurtheilten?) Diese Kosten müßte doch wohl der Kläger tragen, wenn er unrecht hat, und wäre dieß das Geringste von Genugthuung für den unschuldig Verklagten, Gekränkten und Herumgeängsteten. An dieser Vorlegung vor der Welt muß aber in jedem Fall dem sprechenden Gerichtshof, bey heimlicher und landesherrlicher Rechtspflege, um seiner Rechtfertigung und eignen, wahren guten Namens willen gelegen seyn. Dennoch aber

gestattet Herr v. Drais auch dieses Vorlegen nur „dafern nicht neue Frevel der Preßfreyheit damit begangen würden." Welche, welche Frevel der Preßfreyheit könnten denn je mit Bekanntmachung von Proceßacten und Entscheidungsgründen, die doch vom Richter selbst und unter dessen Augen aufgesetzt worden, begangen werden? — Ist etwa überhaupt und schlechthin die Bekanntmachung von Freveln der Staatsdiener schon ein Frevel der Preßfreyheit? Versteht es sich etwa von selbst, daß diese Frevel stillschweigend und geduldig von den unschuldigen Schlachtopfern hingenommen werden müssen? — Das freyherrl. v. Draisische Dafern träte also überall ein, wo der oder die Herren Richter etwa Justizfrevel in ihren Acten und Entscheidungsgründen verübt hätten? Und nur, wenn der Verurtheilte unrecht hätte, dann dürfte er noch die Kosten anwenden, (zur Freude des Klägers?) die Sache der Welt vorzulegen? — Ist ein justizverbrecherischer Richter, wie leicht zu vermuthen, auch ein verschmitzter und arglistiger Mensch, so wird er durch Proceß und Verurtheilung auch schon dafür zu sorgen wissen, daß es dem Unschuldigen an den Mitteln zu

den Bekanntmachungskosten fehlt, wenn ihn, den Richter, diese Bekanntmachung etwa „geniren" sollte.

Nach VI, 4 u. 5. wird jedesmahl nach den besondern Landesgesetzen procedirt und gesprochen. Gelten nun beim Foro deprehensionis andere Gesetze, als da, wo das Buch gedruckt wurde, so wird der Verfasser nach andern Gesetzen gerichtet, als für ihn bei seiner That verbindlich waren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ernesti, Johann Heinrich Martin,

Ueber die religiöse Aufklärung, Religions- und Kirchenfreyheit

Leipzig 1819

J.can.p. 336 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544938-5